



Fachbereich/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Verfasser/in Bodo Vietz
Vorlage Nr. 215/2018
Datum 30.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	29.11.2018	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	20.12.2018	

Betreff:

Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 und Änderung der Abwassersatzung

Anlagen:

Anlage A
Anlage B

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Oktober 2018 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Lörrach beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Lörrach wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Maßstab Frischwassermenge. Der Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

5. Im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 und 2020 erfolgt folgender Ausgleich von Vorjahresergebnissen:

Schmutzwasserbeseitigung:

2019: teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 320.000 €, teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 104.881,11 € und teilweiser Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 75.000 €

2020: restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 304.594,89 €, restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 160.881,10 € und restlicher Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 55.005,55 €

Niederschlagswasserbeseitigung:

2019: teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 192.000 € und teilweiser Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 27.000 €

2020: restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 88.859,17 €, restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 21.495,44 € und restlicher Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 33.255,29 €

6. Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr) und die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) werden ab 01. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:

Zeitraum	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
01.01.2019 – 31.12.2019	1,39 €/m ³	0,76 €/m ²
01.01.2020 – 31.12.2020	1,39 €/m ³	0,76 €/m ²

7. Der Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) gemäß Anlage B wird zugestimmt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung. Prioritäre Maßnahmen:

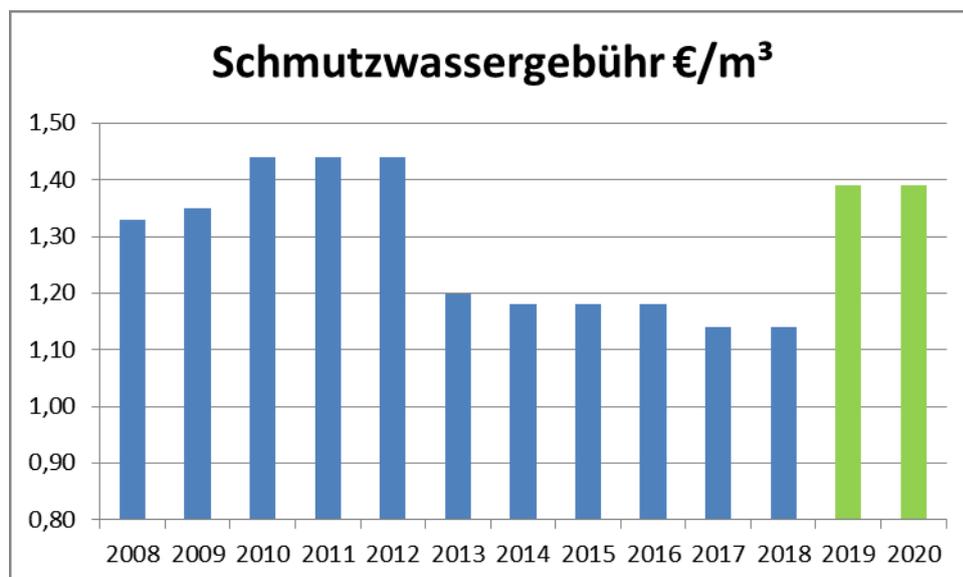
Keine

Begründung:

Diese Vorlage umfasst die Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Lörrach für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 sowie die Änderung der Abwassersatzung.

1. Abwassergebührenkalkulation

Aufgrund von stärkeren Überdeckungen bei der Schmutzwassergebühr wurde die Gebühr mit Wirkung vom 1.1.2013 von 1,44 €/m³ auf 1,20 €/m³ gesenkt, um die entstandenen Überdeckungen abzubauen. Trotz der weiteren Entwicklung der Kosten konnte die Schmutzwassergebühr so auf sehr niedrigem Niveau gehalten werden. Sie beträgt derzeit 1,14 €/m³. Die Entwicklung der Schmutzwassergebühr seit 2008 ist aus folgender Grafik ersichtlich, welche bereits um die zu beschließenden neu kalkulierten Gebühren für 2019 und 2020 erweitert ist.



Zum 31. Dezember 2018 endet der am 15. Dezember 2016 beschlossene Kalkulationszeitraum für das Jahr 2018. Die Fa. Schneider & Zajontz aus Heilbronn wurde beauftragt, die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 durchzuführen.

Mit der vorgelegten Kalkulation werden die mit Stand 31.12.2017 noch vorhandenen Über- und Unterdeckungen bei der Niederschlagswassergebühr sowie bei der Schmutzwassergebühr abgebaut, was für beide Gebühren entlastend wirkt. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ergaben sich jedoch aus den Betriebsabrechnungen 2016 und 2017 deutlich rückläufige Schmutzwassermengen gegenüber den Vorjahren, weshalb die Mengenerwartungen bei der Schmutzwassergebühr für die Jahre 2019 und 2020 ebenfalls gesenkt wurden. Die Prognose der Leistungseinheiten beim Schmutzwasser basiert somit nur noch auf dem durchschnittlichen Wert des Schmutzwasseraufkommens der Jahre 2014 bis 2017 zuzüglich realistisch abschätzbarer Zu- oder Abnahmen. Die reduzierte Mengenprognose in Verbindung mit den erwarteten Kosten der Jahre 2019 und 2020 macht einen Anstieg der Schmutzwassergebühr nicht mehr vermeidbar. Aufgrund des restlichen Abbaus der Überdeckungen in diesem Zeitraum bleibt die Schmutzwassergebühr jedoch immer noch unter dem Niveau der Jahre 2010 bis 2012.

Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 2 Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2019 sowie die Finanzplanung des Jahres 2020 zugrunde. Zu den gebührenrechtlich ansatzfähigen Gesamtkosten gehören in der Kalkulation nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung, bestehend aus den tatsächlich zu zahlenden (pagatorischen) Fremdkapitalzinsen berücksichtigt. Eine Verzinsung des Eigenkapitals findet nicht statt, da der Eigenbetrieb über kein Stammkapital verfügt. Den Abschreibungen liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde. Die Kanäle und Sonderbauwerke werden im Regelfall über eine Laufzeit von 33 Jahren linear abgeschrieben. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation ein Abzug bei den laufenden und den kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten, der laufenden Kosten und Erlöse sowie der Ertragszuschüsse ergibt sich aus den Erläuterungen zur Kostenaufteilung in Anlage A (Seiten IV – VII). Die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung und der gebührenfähigen Kosten sowie die Aufteilung auf die einzelnen Gebühren einschließlich der Prognosen für die zugrundeliegenden Leistungseinheiten sind ebenfalls in Anlage A dargestellt.

In der Kalkulation wurden weiterhin die in den Betriebsabrechnungen der Jahre bis einschließlich 2017 ermittelten noch ausgleichsfähigen Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen berücksichtigt. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen, wenn am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten übersteigt. Kostenunterdeckungen können ebenfalls in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die genaue Höhe der Über- und Unterdeckungen, bzw.

deren Ausgleich sind aus der beiliegenden Anlage A (Seiten 28 - 29) und Punkt 5 der Beschlussvorschläge ersichtlich.

Auf Basis der Gebührenkalkulation ergeben sich unter Beibehaltung des bisherigen vollständigen Kostendeckungsgrades und unter Berücksichtigung des Abbaus von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre für die Jahre 2019 und 2020 folgende Gebührensätze:

Jahr	Schmutzwassergebühr €/m ³	Niederschlagswassergebühr €/m ²
2019	1,39	0,76
2020	1,39	0,76

Die Schmutzwassergebühr bleibt für 2019 noch um 12 Cent und für 2020 noch um 14 Cent unter dem für diese Jahre eigentlich erforderlichen Gebührensatz, da der erforderliche Abbau von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren (mit Stand 31.12.2017) erst in den Jahren 2019 und 2020 abschließend vollzogen wird. Die Niederschlagswassergebühr kann trotz des für das Jahr 2019 vorgesehenen Ausgleichs von Kostenunterdeckungen aufgrund zusätzlich vorhandener Überdeckungen aus Vorjahren und deren Abbau von derzeit 0,79 €/m² auf 0,76 €/m² gesenkt werden und auch für 2020 auf diesem Niveau gehalten werden. Die Niederschlagswassergebühr bleibt somit im Jahr 2019 um 5 Cent und im Jahr 2020 um 2 Cent unter dem eigentlich jeweils erforderlichen Gebührensatz.

2. Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) ist in der Anlage B beigefügt.

Robert Schäfer
Eigenbetriebsleiter